

FairTravel Jahresversicherung

Vertragsinformationen

Enthaltene Dokumente

- Kundeninformationsblatt
- Informationsblatt zur FairTravel Jahresversicherung
- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur FairTravel Jahresversicherung
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Widerrufsbelehrung
- Beratungsdokumentation

Kundeninformationsblatt

(KIB 09-2019ft)

Informationen zu Deiner FairTravel Jahresversicherung

Wer sind wir?

Du schließt den Versicherungsvertrag mit der ELEMENT Insurance AG. Wir sind Dein Risikoträger mit Sitz in Berlin:

Hardenbergstr. 32

10623 Berlin, Deutschland

E-Mail: service@fairtravel-reiseversicherung.de

Vorstand: Dr. Christian Macht (Vorsitzender),
Dr. Wolff Graulich, Timo Hertweck, Sascha Herwig.

Aufsichtsrat: Ramin Niroumand (Vorsitzender)

Amtsgericht Charlottenburg HRB 182671B

FairPlane übernimmt für uns die Schaden- und Vertragsbearbeitung und ist damit Dein Ansprechpartner bei diesen Fragen.

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist das Versicherungsgeschäft.

Informationen zu Deinem Vertrag

Wohin kannst Du Dich mit Deinen Fragen wenden?

Du benötigst eine Auskunft, brauchst eine Bestätigung oder möchtest etwas an Deinem Vertrag ändern? Sag uns einfach, was wir für Dich tun können, unter:

Allgemeine Fragen:

service@fairtravel-reiseversicherung.de

Schadenmeldungen:

service@fairtravel-reiseversicherung.de

Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt durch Deinen Antrag zum Versicherungsvertragsabschluss und unsere Übersendung des Versicherungsscheins an Dich (Annahme) zustande.

Welches ist die Vertragssprache?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Wir informieren Dich und kommunizieren mit Dir immer in deutscher Sprache. Das gilt auch für Deine Versicherungsbedingungen.

Wo kannst Du Deine Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ELEMENT Insurance AG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens, das für Deinen Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Deines Wohnortes oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

An wen kannst Du Deine Beschwerden richten?

Wenn Du Anlass zur Beschwerde hast, freuen wir uns, wenn Du Dich zuerst bei uns meldest, damit wir die Probleme beheben und daraus lernen können. Unter:

service@fairtravel-reiseversicherung.de

erreichst Du unsere Kümmerer.

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, kannst Du Dich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Oder Du richtest Deine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann, der unabhängig und für den Verbraucher kostenfrei als Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden arbeitet.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Tel. 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Dir getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Dir nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Du uns jede Auskunft erteilst, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und dass Du die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglicht, indem Du alle Angaben machst, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Du uns Belege zur Verfügung stellst, soweit es Dir zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machst Du entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellst Du uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlierst Du Deinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt Du grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlierst Du Deinen Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis der Schwere Deines Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.

Trotz Verletzung Deiner Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Du uns nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzt Du die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Dir, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG

Damit wir Deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Du die Antragsfragen gemäß § 19 VVG wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Du nur geringe Bedeutung beimisst.

Angaben, die Du nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchtest, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der ELEMENT Insurance AG in Textform nachzuholen. Bitte beachte dabei, dass Du Deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn Du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst Du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt Du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Hast Du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Dich in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

Stellvertretung durch andere Person

Lässt Du Dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Deines Stellvertreters als auch Deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Stellvertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

FairTravel Jahresversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ELEMENT Insurance AG
Deutschland

Produkt: FairTravel Jahresversicherung

Dieses Informationsblatt dient nur Deiner Information und gibt Dir einen kurzen Überblick über die angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständige Informationen findest Du in Deinen Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen). Damit Du umfassend informiert bist, lies bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir die FairTravel Jahresversicherung an. Diese Versicherung ist sinnvoll, wenn Du professionelle Unterstützung bei der Durchsetzung Deiner rechtlichen Ansprüche aus Art. 7 Fluggastrechteverordnung (FluggastrechteVO) im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen in Anspruch nehmen möchtest, ohne im Leistungsfall in ein finanzielles Risiko aus der Verfolgung Deiner Ansprüche laufen zu müssen.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Rechtsverfolgung Deines Anspruchs auf Ausgleichsleistung nach der FluggastrechteVO bei
 - ✓ Nichtbeförderung gegen Deinen Willen
 - ✓ Annullierung des Fluges
 - ✓ Verspätung des Fluges
- ✓ Du kannst vom ausführenden Luftfahrtunternehmen auf Basis der FluggastrechteVO zum Beispiel eine Ausgleichsleistung erhalten, wenn
 - ✓ Dir vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die Beförderung verweigert wurde, da der Flug überbucht war.
 - ✓ Dein Flug kurzfristig aufgrund eines technischen Defekts annulliert wurde und Du später als drei Stunden angekommen bist.
- ✓ Bitte beachte dabei Folgendes:
 - ✓ **Die Online-Meldung des Schadensfalls bei FairPlane ist Anspruchsvoraussetzung.** Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entfällt nur dann nicht, wenn die Schadenmeldung ohne Dein Verschulden unterbleibt.
Bitte melde einen Schaden daher immer online unter www.fairplane.de
 - ✓ Zur Prüfung, ob die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Fluglinie sich auf außergewöhnliche Umstände berufen kann (die



Was ist nicht versichert?

- ✗ Jede Interessenwahrnehmung, die in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Erdbeben oder Nuklearereignissen steht.
- ✗ Jede Interessenwahrnehmung, die nicht auf die Durchsetzung eines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO abzielt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir unsere Entschädigungsleistungen eines Versicherungsjahres auf zwei Schadenfälle begrenzt und einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B.

- ! Alle Schäden, die offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, insbesondere wenn die Fluggesellschaft ohne Zweifel nachweisen kann, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben. Außergewöhnliche Umstände sind z.B.:
 - politische Instabilität
 - ungewöhnliche Wetterbedingungen
 - Sicherheitsrisiken
 - unerwartete Flugsicherheitsmängel

Deinen Ausgleichsanspruch ausschließen), nutzen wir externe Datenquellen. Es ist Anspruchsvoraussetzung dieses Vertrages, dass die Abfrage der externen Datenquellen die hinreichende Aussicht auf Erfolg Deines Anspruchs bestätigt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Wir übernehmen die außergerichtlichen Kosten und die Kosten eines Gerichtsverfahrens der 1. Instanz.

Es gilt insoweit **keine Begrenzung**, wenn Du das Kooperations-Anwaltsnetz von Fairplane nutzt.

Sachverständigen- und Übersetzungskosten sind jeweils auf maximal 500 EUR begrenzt.

- interne und externe Streiks
- medizinische Notfälle
- Vogelschlag

! Alle Schäden bei denen zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses eine Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung von Flügen absehbar war.

! Alle Schäden, die innerhalb einer 14-tägigen Frist nach Versicherungsabschluss eintreten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Flugrecht-Versicherung gilt nur vor deutschem Gericht für eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte mache im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Melde dich bitte bei uns, wenn Deine Angaben zum Versicherungsantrag oder Vertrag geändert werden müssen.
- Zeige uns jeden Schadensfall unverzüglich an (Anspruchsvoraussetzung)
- Informiere unser Schadenabwicklungsunternehmen FairPlane und Deinen Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt.
- Du bist verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Kostenverursachende Maßnahmen musst Du mit FairPlane abstimmen, soweit dies für Dich zumutbar ist.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag musst Du spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Du die weiteren jährlichen Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Du musst uns ermächtigen, den Beitrag von Deinem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Dein Versicherungsbeitrag gezahlt wurde. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Dein Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die FairTravel Jahresversicherung

(AVB 09-2018ft)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der FairTravel Jahresversicherung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
- Die Abschnitte B3, B4, B5 und B6 enthalten Deine Obliegenheiten und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhalt

Präambel.....	4
Inhaltsverzeichnis Teil A.....	4
Abschnitt A – Inhalt der Versicherung	4
A-1 Aufgaben der FairTravel Jahresversicherung.....	4
A-2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?	4
A-3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?.....	5
A-4 Begrenzung der Leistungen	5
A-5 Voraussetzungen für den Anspruch auf die Versicherungsleistung	6
A-6 Leistungsumfang	6
A-7 Allgemeine Ausschlüsse.....	7
Inhaltsverzeichnis Teil B.....	9
Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung.....	9
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	9
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	9
B1-2.1 Beitragszahlung	9
B1-2.2 Versicherungsperiode	9
B1-3 Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	9
B1-3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags.....	9
B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug.....	9
B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit.....	9
B1-4 Folgebeitrag	9
B1-4.1 Fälligkeit	9
B1-4.2 Verzug und Schadensersatz	9
B1-4.3 Mahnung.....	9
B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung.....	9
B1-4.5 Kündigung nach Mahnung	10
B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung.....	10
B1-5 Lastschriftverfahren	10
B1-5.1 Deine Pflichten	10
B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	10
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	10
B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz.....	10
B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	10

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	11
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	11
B2-1.1 Vertragsdauer	11
B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung	11
B2-1.3 Wegfall des versicherten Interesses	11
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall.....	11
B2-2.1 Kündigungsrecht	11
B2-2.2 Kündigung durch Dich.....	11
B2-2.3 Kündigung durch uns.....	11
Abschnitt B3 – Obliegenheiten.....	11
B3-1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	12
B3-2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung.....	12
Abschnitt B4 - Weitere Regelungen	12
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung.....	12
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	12
B4-2.1 Form, zuständige Stelle.....	12
B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	13
B4-3 Verjährung.....	13
B4-4 Örtlich zuständiges Gericht	13
B4-4.1 Klagen gegen uns	13
B4-4.2 Klagen gegen Dich	13
B4-5 Anzuwendendes Recht.....	13
Abschnitt B5 - Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	13
B5-1 Beitragsanpassung aufgrund unternehmenseigener Zahlen	13
B5-2 Bedingungsanpassung	14
B5-2.1 Wann können wir eine Regelung Deiner Versicherungsbedingungen anpassen?.....	14
B5-2.2 Wann ist eine Anpassung zulässig?	14
B5-2.3 Wie wird die Anpassung durchgeführt?	15
B5-2.4 Wie informieren wir Dich über eine Anpassung?	15
B5-2.5 Unser Kündigungsrecht bei Deinem Widerspruch.....	15
Abschnitt B6 - Risikoträger und Schadensabwicklungsunternehmen	15

Präambel

Du hast Dich für die FairTravel Jahresversicherung entschieden. Bitte beachte dabei folgende Hinweise und Anspruchsvoraussetzungen:

Die unverzügliche Online-Meldung des Schadensfalls bei FairPlane ist Anspruchsvoraussetzung. Bitte melde Deinen Schaden daher immer zuerst online über die Website www.fairplane.de. Meldest Du uns Deinen Versicherungsfall nicht online, erlischt Dein Versicherungsschutz für diese Angelegenheit vollständig. Der Anspruch entfällt nur dann nicht, wenn die Online-Schadensmeldung des Schadensfalls ohne Dein Verschulden unterbleibt.

Wir nutzen zur Überprüfung der Erfolgsaussichten Deiner Bitte auf eine Ausgleichszahlung gegen das Luftfahrtunternehmen externe Datenquellen. Deshalb ist es erforderlich, dass Du im Zuge der Online-Schadensmeldung die Flugnummer, das Datum des Abfluges und die Nummer Deines Versicherungsscheins eingibst. Mit den von Dir eingegebenen Flugdaten sind wir in der Lage, festzustellen, ob die Fluglinie sich erfolgreich auf außergewöhnliche Umstände (insbesondere mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel) berufen kann, die Deinen Ausgleichsanspruch ausschließen oder nicht.

Der Preis für die FairTravel Jahresversicherung ist sehr günstig und nur darstellbar, weil wir Versicherungsschutz nur in den Fällen gewähren, in denen die Überprüfung Deiner Flugdaten die Voraussetzungen für das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs gegen das Luftfahrtunternehmen bestätigt.

Das negative Ergebnis aus der Überprüfung der Frage, ob außergewöhnliche Umstände gegeben sind oder nicht, ist anhand der von uns genutzten externen Datenquellen daher Anspruchsvoraussetzung dieses Vertrages. Ergibt die Auswertung der Daten, dass das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann, besteht somit kein Versicherungsschutz.

Das Ergebnis der Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht oder das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände berufen kann, teilen wir Dir mit (Deckungszusage oder Deckungsablehnung).

Solltest Du im Falle einer Deckungsablehnung Fragen zu der von uns angegebenen Begründung haben, erläutern wir Dir diese gerne. Wende Dich in diesem Fall bitte an: service@fairtravel-reiseversicherung.de.

Nähere Informationen zu Deinen Rechten findest Du in den Kapiteln A5 und A7.

Teil A

Abschnitt A – Inhalt der Versicherung

A-1 Aufgaben der FairTravel Jahresversicherung

Die FairTravel Jahresversicherung powered by ELEMENT hilft Dir bei der Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen hinsichtlich Deines Ausgleichsanspruchs im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen. Diese sind nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (nachfolgend: FluggastrechteVO) über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste geregelt. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

A-2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

A-2.1 Ausgleichsanspruch-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung Deines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO bei

- (1) Nichtbeförderung gegen Deinen Willen,
- (2) Annullierung des Fluges,
- (3) Verspätung des Fluges.

Du kannst vom ausführenden Luftfahrtunternehmen auf Basis der FluggastrechteVO zum Beispiel eine Ausgleichsleistung erhalten, wenn

- a) Dir vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die Beförderung – ohne eine Ersatzbeförderung angeboten zu bekommen – verweigert wurde, da der Flug überbucht war,
- b) Dein Flug aufgrund der Erkrankung eines Crew-Mitgliedes am Endziel mehr als drei Stunden Verspätung hatte oder
- c) Du aufgrund einer Verspätung Deines Vorfluges von unter drei Stunden Deinen Anschlussflug versäumt hast und Du im Rahmen der Ersatzbeförderung Dein Endziel mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreicht hast.

A-2.2 Versicherungsschutz besteht aber nur, wenn

(1) es sich um eine Airline mit Sitz in der EU handelt, wobei Start und/oder Landung an einem EU Flughafen erfolgen müssen. Sobald ein Flug aus einem Drittstaat innerhalb der EU landet, so kann ein Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn die ausführende Airline (Haupt-)Sitz in der EU hat. Sobald der Flug von einem Flughafen innerhalb der EU startet, greift die FluggastrechteVO unabhängig davon, ob die Airline ihren Sitz innerhalb der EU oder in einem Drittstaat hat;

(2) der Abschluss des Versicherungsvertrages mindestens 14 Tage vor Abflug erfolgte und zum Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses eine Nichtbeförderung, Annullierung oder große Verspätung Deines Fluges nicht bereits sicher oder absehbar waren.

A-3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:

A-3.1 Jede Interessenwahrnehmung, die in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Erdbeben oder Nuklearereignissen steht.

A-3.2 Jede Interessenwahrnehmung, die nicht auf die Durchsetzung eines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO abzielt.

A-3.3 Bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die auf Dich übertragen werden oder auf Dich übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall eingetreten ist. (Beispiel: Dein Arbeitskollege hatte eine Flugverspätung und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Dich. Diese willst Du gegenüber der Airline geltend machen. Dies ist nicht versichert.)

A-4 Begrenzung der Leistungen

A-4.1 Die Jahresversicherung ist nur für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland abschließbar.

A-4.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich nur auf Deine Ansprüche nach Art. 7 der FluggastrechteVO als Einzelperson.

A-4.3 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die außergerichtlichen Kosten und die Kosten eines Gerichtsverfahrens der 1. Instanz begrenzt. Dabei übernehmen wir Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR.

Abweichend hiervon gilt keine Begrenzung, wenn Du

(1) im Schadensfall unverzüglich eine Online-Schadenmeldung auf www.fairplane.de durchführst und

(2) das Kooperations-Anwaltsnetz von Fairplane zur Durchsetzung Deines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO nutzt.

Die Begrenzung der Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR bleibt bestehen.

A-4.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen eines Versicherungsjahres sind auf zwei Schadenfälle beschränkt. Jede Flugstrecke kann ein eigenes Schadenereignis darstellen.

A-4.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A-4.6 Falls die von uns verlangte Erledigung Deines Rechtsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Deinem Verhalten scheitert, kann Dein Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen. Nähere Informationen zu Deinen Obliegenheiten und den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen findest Du in B3.

A-5 Voraussetzungen für den Anspruch auf die Versicherungsleistung

A-5.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Rechtsschutzversicherung nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Du machst Ansprüche nach Art. 7 der FluggastrechteVO gegen ein Luftverkehrsunternehmen wegen der in A-2.1 (1) bis (3) genannten Gründe geltend.
- (2) Du meldest den Schaden online über die Internetseite www.fairplaine.de. Wird der Versicherungsfall nicht vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts online unter www.fairplaine.de gemeldet, erlischt der Versicherungsschutz für diese Angelegenheit vollständig.
- (3) Die Überprüfung der Flugnummer und des Abflugdatums mit den von uns genutzten externen Datenquellen ergibt, dass das Luftfahrtunternehmen sich nicht erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann. Ergibt die Auswertung der Daten, dass sich das Luftfahrtunternehmen erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann, besteht somit wegen mangelnder Erfolgsaussichten kein Versicherungsschutz.

Wir nutzen zur Überprüfung der Erfolgsaussichten Deiner Bitte auf eine Ausgleichszahlung gegen das Luftfahrtunternehmen externe Datenquellen. Deshalb ist es erforderlich, dass Du im Zuge der Online-Schadensmeldung die Flugnummer, das Datum des Abfluges und die Nummer Deines Versicherungsscheins eingibst. Mit den von Dir eingegebenen Flugdaten sind wir in der Lage, festzustellen, ob die Fluglinie sich

erfolgreich auf außergewöhnliche Umstände (insbesondere mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängel) berufen kann, die Deinen Ausgleichsanspruch ausschließen oder nicht.

Der Preis für die FairTravel Jahresversicherung ist sehr günstig und nur darstellbar, weil wir Versicherungsschutz nur in den Fällen gewähren, in denen die Überprüfung Deiner Flugdaten die Voraussetzungen für das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs gegen das Luftfahrtunternehmen bestätigt.

Das negative Ergebnis aus der Überprüfung der Frage, ob außergewöhnliche Umstände gegeben sind oder nicht, ist anhand der von uns genutzten externen Datenquellen daher Anspruchsvoraussetzung dieses Vertrages.

Ergibt die Auswertung der Daten, dass das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann, besteht somit kein Versicherungsschutz.

Das Ergebnis der Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht oder das Luftfahrtunternehmen sich erfolgreich auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände berufen kann, teilen wir Dir mit (Deckungszusage oder Deckungsablehnung).

Solltest Du im Falle einer Deckungsablehnung Fragen zu der von uns angegebenen Begründung haben, erläutern wir Dir diese gerne. Wende Dich in diesem Fall bitte an: service@fairtravel-reiseversicherung.de.

Sollten wir keine einvernehmliche Lösung finden, Du also unsere Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten weiterhin nicht akzeptierst, kannst Du das in A-7.4 näher beschriebene Stichtscheid-Verfahren durchführen.

A-6 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Rechtsdienstleistungen, damit Du Deine Ansprüche nach Art. 7 der FluggastrechteVO im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.

A-6.1 Leistungsumfang für Deine rechtliche Vertretung vor deutschen Gerichten

A-6.1.1 Wir übernehmen die außergerichtlichen Kosten und die Kosten eines Gerichtsverfahrens der 1. Instanz. Dabei übernehmen wir Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR.

Wenn Du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Bitte beachte, dass im Falle einer Deckungszusage ein Anwalt Deine Entschädigung einfordert und Du nicht sofort eine garantierte Entschädigungszahlung erhältst.

A-6.1.2 Abweichend von A-6.1.1 gilt keine Begrenzung, wenn Du

(1) im Schadensfall unverzüglich eine Online-Schadensmeldung auf www.fairplaine.de durchführst und

(2) Du das Kooperations-Anwaltsnetz von Fairplane zur Durchsetzung Deines Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastrechteVO nutzt.

Die Begrenzung der Sachverständigen- und Übersetzungskosten bis jeweils maximal 500 EUR bleibt bestehen.

A-6.2 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

Für folgende Kosten leisten wir nicht:

A-6.2.1 Kosten, die Du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

A-6.2.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Du forderst 600 EUR von der Airline. In einem Vergleich mit der Fluggesellschaft erlangst Du einen Betrag von 400 EUR. In diesem Fall übernehmen wir 1/3 der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil,

den Du nicht durchsetzen konntest. Die verbleibenden Kosten muss die Gegenseite übernehmen.)

A-6.2.3 Kosten, die entstehen, wenn Du Dich im Rahmen eines Vergleiches auch über Ansprüche oder Forderungen einigst, die nicht fällig oder nicht streitig waren oder mangels Anspruchsgrundlage nicht streitig sein konnten.

A-6.2.4 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil einer rechtlichen Interessenwahrnehmung entfallen.

A-6.3 Gerichtsstand

Versicherungsschutz besteht nur vor deutschen Gerichten.

A-7 Allgemeine Ausschlüsse

A-7.1 Wir können die Leistung ablehnen, wenn die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen nach A-2.1 offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (insbesondere bei unstreitigem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, siehe dazu A-7.3.) oder Du Deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen willst.

Mutwilligkeit liegt vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Dir in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitteilen. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.

A-7.2 Wir können die Entscheidung über eine Deckungszusage aussetzen, solange wegen des Ereignisses (rechtsbegründender Sachverhalt), auf das Du Deinen Anspruch auf Ausgleichsleistung stützt, bereits ein Verfahren eines Dritten anhängig ist, das geeignet ist, sich auf Deinen Anspruch bzw. die Erfolgsaussichten negativ auszuwirken (präjudiziell ist). Wir können daher in diesem Fall die Deckung vom Ausgang des relevanten präjudiziellen Gerichtsverfahrens abhängig machen.

A-7.3 Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

11. Februar 2004 beschränkt die Zahlungspflicht der Fluggesellschaften im Falle von außergewöhnlichen Umständen. Eine Ausgleichsleistung entfällt, wenn die Fluggesellschaft/Airline ohne Zweifel nachweisen kann, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben und das relevante Flugproblem sich nicht durch zumutbare Maßnahmen vermeiden lassen hat.

Außergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel:

- (1) politische Instabilität,
- (2) ungewöhnliche Wetterbedingungen (z. B. Unwetter, Blitzeinschlag),
- (3) Sicherheitsrisiken (z. B. versteckte Herstellerfehler),
- (4) unerwartete Flugsicherheitsmängel (z. B. Sperrung eines Flughafens),
- (5) interne und externe Streiks,
- (6) medizinische Notfälle,
- (7) Vogelschlag.

A-7.4 Folgendes geschieht, wenn wir unsere Leistungspflicht nach A-7.1 ablehnen und Du damit nicht einverstanden bist:

Du kannst den für Dich bereits tätigen oder einen noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine Stellungnahme zu folgenden Punkten abzugeben:

- (1) Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- (2) steht die Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Dich und uns bindend - es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Abgabe der Stellungnahme können wir Dir eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst Du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst Du die

Beweismittel angeben. Wenn Du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, kann Dein Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

Nähere Informationen zu Deinen Obliegenheiten und den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen findest Du in B3.

Teil B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Die Versicherungsbeiträge werden im Voraus durch jährlich laufende Zahlungen fällig.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.

B1-3 Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlst Du nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst Du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist Du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dich auf Deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist

Du bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Bist Du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf bist Du bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Deine Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hast Du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hast Du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Dir in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerrufst Du Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

B1-6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B1-6.2.5 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast Du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.2.1 Deine Kündigung wird nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.

B2-1.2.2 Der Vertrag kann von uns jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist

von drei Monaten gekündigt werden. Unsere Kündigung wird nur wirksam, wenn sie Dir spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugegangen ist.

B2-1.3 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr erforderlich, weil das versicherte Interesse weggefallen ist (Beispiel: Du weißt uns nach, dass Du aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fliegen darfst.), gilt Folgendes:

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

(1) von uns eine Ausgleichszahlung geleistet wurde, oder

(2) wir Deinen Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Dich

Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.

Abschnitt B3 – Obliegenheiten

B3-1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-1.1 Du hast nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Wir können von Dir insbesondere verlangen, der Erledigung Deines Rechtsstreits durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich zuzustimmen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint (siehe ergänzend auch A-4.6).

B3-1.2 Zusätzlich gilt:

(1) Du musst uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie möglich.

(2) Du musst uns

- a) vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- b) alle Beweismittel angeben und
- c) uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

B3-2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.1 Verletzt Du eine Obliegenheit nach B3-1 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.

B3-2.2 Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Du dies wusstest, kannst Du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem Du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

B4-4.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung oder Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst Du jedoch nach Vertragsschluss Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung, Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-4.2 Klagen gegen Dich

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Deinem Sitz, dem Sitz Deiner Niederlassung oder Deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Deinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B5 - Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

B5-1 Beitragsanpassung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Für die Beitragsanpassung gelten folgende Bestimmungen:

B5-1.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in unseren Kalkulationsunterlagen niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben. Tarifmerkmale sind alle Informationen, die wir zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragen und im Versicherungsschein dokumentieren.

B5-1.2 Die Versicherungsbeiträge für die einzelnen Versicherungsprodukte unterliegen der Prämienanpassung. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, die Beiträge jährlich zu überprüfen. Unternehmensübergreifende

Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

B5-1.3 Bei einer Abweichung sind wir zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem wir ein ordentliches Kündigungsrecht haben, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

(1) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

(2) die Abweichung mindestens drei Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.

B5-1.4 Steht uns zum Ende eines Versicherungsjahres kein ordentliches Kündigungsrecht zu, dürfen wir den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

B5-1.5 Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn wir Dir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief)

(1) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und

(2) Dich über Dein Recht nach B5-1.7 belehrt haben.

B5-1.6 Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze, sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

B5-1.7 Bei Erhöhung des Beitrages kannst Du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

B5-2 Bedingungsanpassung

B5-2.1 Wann können wir eine Regelung Deiner Versicherungsbedingungen anpassen?

Wir sind unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung):

(1) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;

(2) Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag betreffen;

(3) rechtskräftige Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;

(4) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;

(5) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde.

B5-2.2 Wann ist eine Anpassung zulässig?

Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung

einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten. Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

B5-2.3 Wie wird die Anpassung durchgeführt?

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Deinem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

B5-2.4 Wie informieren wir Dich über eine Anpassung?

Wir werden Dir die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Die angepassten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Du nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprichst. Hierauf werden wir Dich in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Deines Widerspruchs.

B5-2.5 Unser Kündigungsrecht bei Deinem Widerspruch

Wenn Du fristgemäß widersprichst, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang Deines Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

Abschnitt B6 - Risikoträger und Schadensabwicklungsunternehmen

Risikoträger für die FairTravel Jahresversicherung ist die ELEMENT Insurance AG.

Die ELEMENT Insurance AG hat die gesamte Schadenbearbeitung an die FP Passenger Service GmbH, Fleischmarkt 3-5/14, 1010 Wien, Österreich, ausgegliedert. In Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die den Rechtsschutz betreffen, kann ausschließlich die FP Passenger Service GmbH verklagt werden bzw. klagen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können ihre Aufgaben heute effektiver und sicherer mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Deiner Person wird durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Als Verantwortliche für die Verarbeitung Deiner Daten erreichst Du die ELEMENT Insurance AG jederzeit unter datenschutz@element.in.

I. Wozu wir Deine Daten verarbeiten

Beim Vertragsschluss hinsichtlich Deines Versicherungsschutzes durch die ELEMENT Insurance AG hast Du uns Deine hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten im Antrag zur Verfügung gestellt (**Antragsdaten**).

Wir verarbeiten diese Daten, soweit dies für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist.

Außerdem werden zum Vertrag **versicherungstechnische Daten**, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (**Vertragsdaten**). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. das Gutachten eines Sachverständigen, Rechnungen oder die Höhe der Auszahlung (**Leistungsdaten**).

Diese Daten werden in unserem System verarbeitet, um Dir Deinen Versicherungsschutz, nach Maßgabe Deines Versicherungsscheines, gewähren zu können.

II. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zur Anbahnung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie – bei Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO (insb. Gesundheitsdaten) – aufgrund Deiner Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

III. Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union

Bei der Datenverarbeitung greifen wir auf Cloud-Hosting-Dienstleistungen externer Anbieter zurück. Insofern haben wir uns für die Services von Amazon Web Services (AWS) und Salesforce (**Cloudanbieter**) entschieden. Dabei nutzen wir ausschließlich europäische Serverstandorte, um den besonderen Anforderungen der EU hinsichtlich der Datenverarbeitung gerecht zu werden; als Hauptinstanzen nutzen wir jeweils Rechenzentren in Frankfurt am

Main, als Backup-Instanzen Rechenzentren in Frankfurt am Main und Paris).

Die Cloudanbieter erfüllen höchste Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und sind u.a. nach ISO-27001 zertifiziert.

Im Zuge der Verarbeitung bei einem Cloudanbieter kann es teilweise zu Verarbeitungstätigkeiten auf Servern in den USA kommen, wenn hierzu eine konkrete gesetzliche Legitimierung mit extraterritorialer Reichweite (bspw. aufgrund des „Patriot Acts“ in Verbindung mit einem Gerichtbeschluss) besteht. Dabei ist die Übermittlung durch die Privacy-Shield-Zertifizierung der Cloudanbieter abgesichert. Nähere Informationen dazu kannst Du [AWS Sicherheit, Identität und Compliance](#) bzw. [Salesforce Trust and Compliance](#) einsehen.

Für die Verwaltung der E-Mail-Kommunikation mit Dir setzen wir die Kundensupport-Plattform Zendesk ein. Hierbei wird der Inhalt der gesamten elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail-Adressen, Inhalte, Anhänge) verarbeitet. Die Verarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung von Verträgen); im Übrigen bedient sich ELEMENT der Kundensupport-Plattform auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die schnelle und zusammenhängende Bearbeitung der eingehenden Anfragen zu gewährleisten. Die Verarbeitung erfolgt unter Nutzung von Servern in den USA. Zendesk verfügt über Zertifizierungen auf Grundlage des Privacy-Shields sowie nach ISO 27001. Nähere Informationen dazu kannst Du [Zendesk EU-Datenschutz](#) einsehen.

Für die Zahlungsabwicklung setzen wir sorgfältig ausgesuchte, vertrauenswürdige und PSD-II zertifizierte Zahlungsdienstleister, derzeit Stripe Payments Europe, Ltd., ein. Die für die Verarbeitung erforderlichen Daten – wie z. B. Kreditkartennummer, CVV, Gültigkeit, IBAN oder Zahlbetrag – (**Zahlungsdaten**) werden hierbei direkt durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Eine Speicherung der eingegebenen Kreditkarteninformationen bei ELEMENT erfolgt nicht. ELEMENT speichert lediglich einen anonymisierten Zahlungstoken für Kreditkartenzahlungen. Die Verarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung von Verträgen); im Übrigen bedient sich ELEMENT der

Zahlungsdiensteanbieter auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die Sicherheit der Zahlungsabwicklung zu gewährleisten. Die Verarbeitung kann unter Nutzung von Servern außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den USA, erfolgen. Stripe ist nach Maßgabe des Privacy-Shield zertifiziert. Nähere Informationen dazu kannst Du [Stripe Global Privacy Policy](#) einsehen.

IV. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Dir auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

V. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hast Du uns bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forcierungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

VI. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Deine Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

VII. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

VIII. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Deine Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Du Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließt; und auch Deine Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Dein Geburtsdatum, Deine Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., Deine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Besonders sensible Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

IX. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Deine Rechte

Du hast als Betroffener das Recht, Auskunft über die Verarbeitung durch uns zu verlangen. Wir erläutern Dir im Rahmen der Auskunftserteilung die Datenverarbeitung bzw. stellen eine Übersicht der verarbeiteten Daten zur Verfügung. Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, hast Du das Recht, diese Daten berichtigen zu lassen. Du kannst außerdem die Löschung der Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausnahmsweise nicht möglich sein, werden die Daten gesperrt, sodass sie nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Du kannst die Verarbeitung Deiner Daten außerdem einschränken lassen, z. B. wenn Du der Auffassung bist, dass die von uns gespeicherten Daten nicht korrekt sind. Dir steht auch das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d. h., dass wir Dir auf Wunsch eine digitale Kopie der von Dir bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Um Deine hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, kannst Du Dich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

Du hast auch das Recht, Dich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

X. Kommunikation

Es besteht grundsätzlich Einverständnis, dass die Kommunikation auch über die bekannt gegebenen E-Mail-Adressen in Textform erfolgt, soweit nicht für einzelne Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist. Anhänge sind in den üblichen Formaten (z. B. Word, PDF, JPEG, Text) beizufügen. Eine Veränderung der mitgeteilten E-Mail- oder Webadressen wird unverzüglich bekannt gegeben, ebenso werden Störungen der Kommunikation jeweils mitgeteilt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast, im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ELEMENT Insurance AG

Hardenbergstr. 32, 10623 Berlin

E-Mail: service@fairtravel-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag, der anteilmäßig entsprechend der Tage der Risikotragung berechnet wird. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beratungsdokumentation

Die FT Versicherungsvermittlungs GmbH vermittelt die FairTravel Jahresversicherung für die ELEMENT Insurance AG.

Gesprächsanlass/ Deine Absicherungswünsche:

Du möchtest professionelle Unterstützung bei der Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen in Anspruch nehmen können, ohne im Leistungsfall in ein finanzielles Risiko aus der Verfolgung Deiner Ansprüche zu laufen. Deine diesbezüglichen Ansprüche sind in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (FluggastrechteVO) über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste geregelt.

Voraussetzungen der Ansprüche aus der FairTravel Jahresversicherung:

Die Online-Meldung des Schadensfalls unter www.fairplane.de ist Anspruchsvoraussetzung. Zur Prüfung, ob die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Fluglinie sich auf außergewöhnliche Umstände berufen kann (die Deinen Ausgleichsanspruch ausschließen), nutzen wir externe Datenquellen. Ergibt die Auswertung der externen Daten, dass das Luftfahrtunternehmen sich zweifelsfrei erfolgreich auf das Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände bei Deinem Flug berufen kann, besteht daher kein Versicherungsschutz.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen Dir den Abschluss der FairTravel Jahresversicherung.

Begründung der Empfehlung:

Durch den Abschluss der FairTravel Jahresversicherung erhältst Du professionelle Hilfe bei der Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 7 der FluggastrechteVO, ohne im Leistungsfall ein Kostenrisiko aus der Verfolgung Deiner Ansprüche zu laufen.

Deine Entscheidung:

Du hast Dich aufgrund unserer Empfehlung für den Abschluss der FairTravel Jahresversicherung als Ausgleichsanspruchs-Rechtsschutzversicherung entschieden.